

# Soziale Arbeit für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen in Österreich

## Verein für Sachwalterschaft, Patientenadvokatur und Bewohnervertretung

Irene Müller; Monika Vysloulzil

### Zusammenfassung

Der Verein für Sachwalterschaft, Patientenadvokatur und Bewohnervertretung ist eine überparteiliche, gemeinnützige und nicht auf Gewinn gerichtete Organisation. Seine Hauptaufgabe ist es, den Gerichtlichen Vereinessachwaltern, Patientenanwälten und -anwältinnen und Bewohnervertretenden namhaft zu machen und zur Verfügung zu stellen. Im Einzelfall bestellte Sachwalter oder Sachwalterinnen nehmen Aufgaben der Personen- und Vermögenssorge wahr. Die Suche nach Alternativen zu einer Sachwalterschaft soll nach der derzeit parlamentarisch behandelten Novelle des Sachwalterrechts eine neue Aufgabe für die Vereinessachwalterschaft werden. Patientenanwälte und -anwältinnen treten für die Rechte und Anliegen von psychisch Kranken ein, die in der stationären Psychiatrie zwangsweise untergebracht sind beziehungsweise gegen ihren Willen psychiatrisch behandelt werden. Bewohnervertretende schützen die Rechte von Betroffenen, die im Rahmen eines Heimaufenthalts Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit unterworfen sind. Der Verein tritt mit seinen Tätigkeiten und durch Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen von psychisch kranken, geistig behinderten und alten Menschen sowie für ein flächendeckendes soziales Versorgungssystem ein.

### Abstract

The Association for Guardianship and Patients' Advocacy in psychiatric hospitals and in nursing homes is a public welfare and non-profit organisation. The guardians are individually appointed by the court while patient advocates have a general legal mandate. Guardians operate in the interest of their clients including elements of personal counselling and care. The latest legal initiative in Parliament aims to replace guardianships with assistance by employees of the association. Patients' advocates work for the legal protection of psychiatric patients and the safeguarding of patients' rights in psychiatric treatment. Patients' advocates in nursing homes focus on protection of personal free movement and call upon the court when necessary. In addition to the individual client representation the Association promotes the interests of mentally ill, mentally handicapped

and old people and advocates the creation of an extended social care network by its activities and public relations.

### Schlüsselwörter

Betreuung - Betreuungsrecht - Verein - Österreich - Interessenvertretung - psychisch Kranker - geistig Behinderter - Funktion

### Die Entwicklung des gesetzlichen Rahmens

Der Blick nach Deutschland und der Versuch, nachzuvollziehen, welche Wege die deutsche Betreuungsrechtsreform mit welchen Ergebnissen einschlug, bildet bis heute für die österreichischen Entwicklungen einen wesentlichen Bezugsrahmen, in dem einerseits bestimmte Ergebnisse – so zum Beispiel das „Boomen“ von Betreuung und Sachwalterschaft – einer gemeinsamen Interpretation zugeführt werden können, andererseits in kritischer Reflexion der eigenen und der Entwicklung im Nachbarland Deutschland andere oder auch ähnliche Strategien, vor allem im Bereich der Rechtsreform oder im Rahmen von Modellprojekten, gesucht werden (*Hoffmann; Tamayo Korte* 2001).

Noch vor den Anfängen des Vereins arbeitete die Forschung durch das Ludwig-Boltzmann-Institut für Medizinsoziologie seit Mitte der 1970er-Jahre an Forschungsvorhaben zur Psychiatriereform und brachte viele Ideen und Anregungen aus der angrenzenden Bundesrepublik Deutschland in die österreichische Diskussion ein (*Forster; Pelikan* 1985). Eine der zentralen Anregungen der Forschung bezog sich auf die Schaffung einer neuen Institution, der „Vereinessachwalterschaft“, die über die beabsichtigten Gesetzesänderungen hinausgehend eine Sicherstellung der Vertretung und Betreuung psychisch kranker und geistig behinderter Menschen durch professionell qualifizierte Personen aus dem Bereich der Sozialarbeit gewährleisten sollte (*Forster; Pelikan* 1995). Mit Beginn des Jahres 1981 nahmen die Modellprojekte Sachwalterschaft und Patientensachwalterschaft ihre Tätigkeit im Rahmen des privaten Vereins für Sachwalterschaft, der auf Grund einer Initiative des Justizministers *Dr. Christian Broda* ins Leben gerufen und finanziert wurde, gleichsam in Erprobung künftiger Rechtsinstitute (*Kopetzki* 2002) im Rahmen der Entmündigungsordnung auf.

Während sich in der deutschen Reformdiskussion die Meinung herauskristallisierte, dass die Entwicklung eines abgestuften Systems von Betreuungsmaßnahmen anstelle und in Ergänzung bisheriger Vormundschaft und Pflegschaft unter Einbeziehung der fürsorglichen Unterbringung anzustreben sei (*Schulte* 1985), wurde in Österreich eine wesent-

liche Differenzierung durch die Installierung zweier voneinander unabhängiger Modellprojekte vorweggenommen: Die Tatsache, dass Mitte der 1970er-Jahre zwei Drittel der zwangsweise in der Psychiatrie festgehaltenen Personen entmündigt und damit von den gerichtlichen Kontrollverfahren des Zwangsaufenthaltes ausgeschlossen waren, ließ es sinnvoll erscheinen, den Bereich, der durch die Entmündigungsordnung erfasst war, in zwei voneinander unabhängige Rechtsgebiete mit nur geringen Verschränkungen aufzuspalten. In beiden gerichtlichen Verfahren sollte es eigene Rechtsvertreter und -vertreterinnen geben: zur Vertretung der Interessen der Kranken gegenüber der Krankenanstalt und dem Gericht. Im Rahmen einer zwangsweisen Anhaltung sollten diese Vertreterinnen und Vertreter ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Patienten und Patientinnen tätig werden.

Als erster Teil des als „Psychiatriereform durch Rechtsreform“ bezeichneten Vorhabens einer Reform der Entmündigungsordnung aus dem Jahr 1916 konnte die Sachwalterschaft umgesetzt werden. Die Reform jener Teile der Entmündigungsordnung, die sich auf die zwangsweise Anhaltung von Patienten und Patientinnen in den psychiatrischen Krankenanstalten bezogen, erschien vor allem im Bereich der ärztlichen Behandlung zwangsuntergebrachter Personen (*Hopf* 1995) politisch noch nicht ausgereift.

Die Reform des Teilbereiches Sachwalterschaft erfolgte relativ rasch (*Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. 1983/136*). Kernstück der Reform bildete die Verankerung der Subsidiarität einer Sachwalterschaft, weiters sollte die Sachwalterschaft ausschließlich den Interessen der behinderten Person dienen. Durch einen verstärkten Rechtsschutz im Verfahren (obligatorische Verfahrensvertretung) und die Möglichkeit der differenzierten Festlegung von Aufgabenkreisen, die ein Sachwalter oder eine Sachwalterin zu besorgen hat, sollen Anzahl und Ausmaß der Sachwalterschaften gering gehalten werden. Die jedem Sachwalter oder jeder Sachwalterin zukommende Personensorge wird nun als Sicherstellung der ärztlichen und sozialen Betreuung aufgefasst und so der Unterstützung der behinderten Personen wesentlich größere Bedeutung zugemessen. Als mögliche Sachwalter und Sachwalterinnen sind vorrangig nahe stehende Personen, falls diese nicht verfügbar, Vereinessachwalter, und im Fall von Rechtsangelegenheiten Rechtsanwälte und -anwältinnen sowie Notare vorgesehen. Informations- und Mitspracherechte der behinderten Personen wurden gesetzlich verankert.

Der „Vollausbau“ der für das gesamte Bundesgebiet vorgesehenen Vereinessachwalterstellen wurde jedoch erst nach einem Zeitraum von rund zwölf Jahren Wirklichkeit. Neben dem Verein für Sachwalterschaft etablierten sich in den Bundesländern Vorarlberg und Niederösterreich, später auch in Salzburg, vom Bundesministerium für Justiz anerkannte weitere Vereine für Sachwalterschaft. Darüber hinausgehender vermehrter Rechtsschutz für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen und die damit verknüpfte Entwicklung der Vereinessachwalterschaft war mit dem Anfang der 1990er-Jahre beschlossen, die Entmündigungsordnung endgültig ablösenden Unterbringungsgesetz (UbG, *BGBl. 1990/155*) verbunden.

Als Voraussetzungen einer psychiatrischen Unterbringung wurden psychische Krankheit, eine damit einhergehende ernste und erhebliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit, auch anderer Personen, sowie fehlende Alternativen außerhalb einer Anstalt festgelegt. Diese Voraussetzungen müssen sowohl zum Zeitpunkt der Verbringung in die Anstalt als auch während der Unterbringung vorliegen. Eine gerichtliche Anhörung binnen vier Tagen ab Kenntnismahme von der Unterbringung, und im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen eine mündliche Verhandlung innerhalb von 14 Tagen, das Recht, im Fall weiter gehender Beschränkungen oder ärztlicher Behandlungen eine gerichtliche Überprüfung beantragen zu können, und die obligatorische Vertretung der Interessen des Patienten oder der Patientin durch einen Patientenanwalt oder eine Patientenanwältin sind wesentliche neue Elemente des Verfahrens.

Zugleich wurde das Vereinessachwalter- und Patientenanwaltsgesetz (VSPAG, *BGBl. 1990/156*) verabschiedet, wonach Vereine durch den Bundesminister für Justiz nach Prüfung ihrer Eignung mit Verordnung zugelassen, finanziert und fachlich beaufsichtigt werden und nur Personen namhaft machen dürfen, die das Wohl und die Interessen in unabhängiger Weise wahrnehmen können. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Vereine unterliegen speziellen Verschwiegenheitspflichten. Für die Bereiche Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft wurde ein Ausbaustand (140 Vereinessachwalter und 35 Patientenanwältinnen und -anwälte österreichweit) gesetzlich festgeschrieben.

Bereits im Verlauf der parlamentarischen Beratungen zum Unterbringungsgesetz wurde die Frage des Rechtsschutzes jener ehemaligen psychisch kranken und geistig behinderten Patientinnen und Patienten

der großen psychiatrischen Anstalten, die in andere Heime und Einrichtungen, Außenstellen und Pflegeplätze verlegt worden oder gar nicht mehr in die stationäre Psychiatrie aufgenommen worden waren, thematisiert. In den ab 1993 beginnenden Diskussionen zur Reform des Sachwalterrechts wurde die Frage der Legitimation und Kontrolle von Freiheitsentziehungen in nichtpsychiatrischen Einrichtungen zum Streitpunkt. Die Vertreterinnen und Vertreter einer Lösung im Rahmen des Sachwalterrechts standen der Vereinskassensachwaltschaft gegenüber, die auf einer an das Unterbringungsrecht angelehnten Form beharrte und die Neuformulierung eines zwangsbewehrten Aufenthaltsbestimmungsrechtes durch den Sachwalter oder die Sachwalterin und eine damit verbundene Zustimmung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ablehnte.

Das nicht vorhergesehene starke Wachstum im Bereich der Sachwaltschaften und zugleich Überlegungen zur Verfahrensökonomie der Gerichte waren ausschlaggebend dafür, die Freiheitsentziehungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie in nichtpsychiatrischen Abteilungen von Krankenanstalten, sofern psychisch kranke oder geistig behinderte Personen dort ständig betreut und gepflegt werden können, mit dem neuen Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG, *BGBI. I 2004/11*) in einer an das Unterbringungsrecht angelehnten Form bundesgesetzlich zu regeln. Seit dem 1. Juni 2005, zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, sind österreichweit derzeit 50 Bewohnervertreterinnen und -vertreter tätig, die die Vertretungsbefugnis des jeweiligen Sachwaltervereins ausüben.

### Organisatorische Voraussetzungen

Der jeweilige gesetzliche (Fachbereich Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung) oder individuell gerichtliche Auftrag (Fachbereich Sachwaltschaft) erfordert auch unterschiedliche Vorgangsweisen: So verfügen die Patientenanwälte und -anwältinnen über Büros in den jeweiligen psychiatrischen Krankenhäusern, während Bewohnervertreter und -vertreterinnen, Sachwalter und Sachwalterinnen zumeist gemeinsame Standorte und die dort eingerichtete Infrastruktur nutzen.

Die Teams setzen sich aus den Berufsgruppen der Sozialarbeiter, Juristen und Psychologen, in der Bewohnervertretung auch Gesundheits- und Krankenpflegern zusammen und bilden je nach Größe des Standorts ein oder zwei Teams. In Anbetracht der rechtlichen und betreuerischen Aufgabenstellung für die Klientel ermöglicht die „multiprofessionelle“

Zusammensetzung eines Teams Unterstützung durch wechselseitiges Lernen. Darüber hinaus stehen den Teams Konsulenten und Konsulentinnen jeweils aus juristischen beziehungsweise psychiatrischen Berufen zur Seite. Zentral und regional aufeinander abgestimmte Einschulung und Fortbildung sowie Einzelsupervision werden mit dem Ziel eingesetzt, hohe Qualität fachlicher Arbeit zu gewährleisten. Diese Prinzipien gelten auch für den Bereich der ehrenamtlichen Arbeit.

### Strukturelle Leistungen

Aus dem gesetzlichen oder individuellen richterlichen Auftrag zur Vertretung psychisch kranker und geistig behinderter Personen ergibt sich für den Verein ein doppelter Begriff der Vertretung, der auch generelle Interessen der betroffenen Personengruppen umfasst. Dies folgt aus der Präsenz des Vereins. Zirka 840 haupt- und ehrenamtliche Sachwalter und Sachwalterinnen betreuten zuletzt etwa 4 500 Betroffene, jährlich vertreten die Patientenanwältinnen und -anwälte in zirka 17 500 Unterbringungsverfahren, monatlich werden derzeit rund 2 400 Meldungen über Freiheitsbeschränkungen an die Bewohnervertreter und -vertreterinnen überstellt. Damit ist die Vernetzung unter den Sachwaltern, Patientenanwältinnen und Bewohnervertretern, die so an der Vorbereitung und Weiterentwicklung verschiedener Rechtsbereiche beitragen können, sichergestellt („Schaffung“ von Rechtsprechung und Rechtsentwicklung, wie zuletzt der Impuls für das HeimAufG). Neben der gezielten Vertretung von „Einzelinteressen“ mit genereller Bedeutung ist der Verein bestrebt, die Situation der betreuten Personengruppen zu dokumentieren und die Qualität von sozialen Dienstleistungen entsprechend den selbst- und mitbestimmten Bedürfnissen der Betroffenen sicherzustellen und diese Erfahrungen in den jährlichen Berichten darzustellen.

### Fachbereich Patienten-anwaltschaft: Obligatorische und parteiliche Vertretung von Patienteninteressen

Jeder zwangsweise in die Anstalt eingelieferten und aufgenommenen Person steht ein im vorhinein vom zuständigen Bezirksgericht bestellter Patientenanwalt oder eine Patientenanwältin für die Dauer der zwangsweisen Unterbringung zur Verfügung, deren Aufgabe es ist, die Interessen des Patienten oder der Patientin gegenüber dem Krankenhaus und dem Gericht zu vertreten und ihn oder sie bei der Artikulation und Einforderung seiner oder ihrer Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden zu unterstützen – wir folgen hier der Leistungsbeschreibung Patienten-anwaltschaft, Stand 1995. Im Bewusstsein, dass sich

andere Professionen (Psychiatrie, Unterbringungsgericht), aber auch Angehörige im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Gesundheit um das Wohl des untergebrachten Patienten bemühen, orientiert sich die Tätigkeit der Patientenanwälte und -anwältinnen an den geäußerten Anliegen, Wünschen, Bedürfnissen und Beschwerden der Betroffenen selbst. Bei der Begegnung mit ihnen lassen sich Patientenanwältin und -anwalt in ihrer Haltung davon leiten, Patient und Patientin in ihrer Person, Situation und ihren Anliegen in einer möglichst ganzheitlichen Sicht ernst zu nehmen. Soweit dies möglich und vom Patienten, von der Patientin gewünscht ist, beziehen sie Stellung im Innenverhältnis zum Patienten und zur Patientin, damit diese auch die Einschätzung des Patientenanwalts, der Patientenanwältin zu ihren Anliegen kennen lernen kann. Sind die Betroffenen nicht in der Lage, einen Auftrag im Innenverhältnis gegenüber den Vertretenden zu äußern, sind Hinweise aus der konkreten Gesprächssituation und dem (nonverbalen) Verhalten des Patienten oder der Patientin zu berücksichtigen (Knoerzer 2002).

Die Wahrung der Patientenrechte durch das Angebot der Information, der Beratung und das Angebot des Kontaktes zum Patientenanwalt oder zur Patientenanwältin sowie die Wahrung der Patienteninteressen in Hinblick auf Menschenwürde, Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten während des Aufenthaltes in der stationären Psychiatrie sind die Ziele, die die Patientenanwälte und -anwältinnen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung und Beratung anstreben: Zwangsmaßnahmen gegenüber psychisch Kranken sollen auf Notwendigkeit, Angemessenheit und Legitimation hinterfragt werden. Soweit diese ärztlicherseits für notwendig gehalten werden, sollen sie auch offengelegt, benannt und gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden. Patientenanwalt und Patientenanwältin werden als Sprachrohr beziehungsweise Verstärker von Patienteninteressen tätig, sie sind aber nicht Entscheidungsträger, weshalb sie auch keine rechtliche Zustimmung zu Freiheitsentzug oder sonstigen Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie erteilen können.

Im Rahmen der gesetzlichen Vertretung bei der richterlichen Erstanhörung und in der mündlichen Verhandlung versuchen Patientenanwältin und Patientenanwalt zur Klärung des Vorliegens der Unterbringungsvoraussetzungen beizutragen, die Einbeziehung des Patienten und der Patientin in die Verhandlungsführung des Richters oder der Richterin zu unterstützen, stellen Fragen an die ärztliche Abteilungsleitung und psychiatrische Sachverständigen,

regen die Beziehung von Angehörigen und Sachwalterinnen oder Sachwaltern an und nehmen zum Verfahren Stellung.

Sind Betroffene in Hinblick auf ihre medizinische Behandlung einsichts- und urteilsfähig, dürfen sie nicht gegen ihren Willen behandelt werden, besondere Heilbehandlungen dürfen nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden. Sind sie nicht einsichts- und urteilsfähig, dürfen sie nicht gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters, Erziehungsberechtigten) behandelt werden. Behandlungen ohne oder gegen den Willen des Patienten, der Patientin sind nur insoweit zulässig, als sie zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen. Hat der Patient, die Patientin keinen gesetzlichen Vertreter, so muss auf Verlangen des Kranken oder des Patientenanwalts das Gericht über die Zulässigkeit der Behandlung unverzüglich entscheiden, besondere Heilbehandlungen bedürfen der Genehmigung des Gerichts. Auf Verlangen der Kranken oder des Patientenanwalts ist auch bei Beschränkungen auf einen Raum oder innerhalb eines Raumes eine gesonderte gerichtliche Überprüfung vorgesehen.

Patientenanwälte beraten und unterstützen die kranken Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Krankenhaus und bei ihren Anliegen, Wünschen und Interessen bezüglich Therapie und Aufenthalt, vermitteln Gespräche innerhalb des Krankenhauses und koordinieren Problemlösungen im Vorfeld des Aufenthaltes oder nach der Entlassung, soweit dies zur Berücksichtigung der Subsidiarität der Voraussetzungen einer Unterbringung erforderlich ist. Neben der konkreten Einzelfallarbeit beraten Patientenanwälte auch jene Patienten der Psychiatrie, die nicht untergebracht sind, sowie Angehörige, Bekannte oder Vertrauenspersonen auf deren Initiative, setzen sich für allgemeine, strukturelle, an den Patienteninteressen orientierte Weiterentwicklungsprozesse in der Psychiatrie ein und arbeiten mit extramuralen psychosozialen Einrichtungen zusammen. Im Rahmen der Vertretung genereller Interessen bemüht sich die Patientenanwaltschaft, ihre Tätigkeit, Erfahrungen und Wahrnehmungen einer fachspezifischen und allgemeinen Öffentlichkeit zu vermitteln.

### **Fachbereich Bewohnervertretung: Parteiliche Vertretung des Rechts auf persönliche Freiheit in außerpsychiatrischen Einrichtungen**

Sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder angedroht wird, vertritt der örtlich zuständige Sachwalterverein den Bewohner, die Bewohnerin. Gegenüber jeder Einrichtung und dem örtlich zustän-

digen Bezirksgericht ist eine bestimmte Person als Bewohnervertretung namhaft gemacht, deren Name und Adresse aus der Ediktsdatei ([www.edikte.at](http://www.edikte.at)) hervorgeht. Der Verein ist über jede Freiheitsbeschränkung von der Leitung der Einrichtung zu verständigen. Die Vereine haben dafür in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der österreichischen Heimleiterinnen und Heimleiter ein System entwickelt, das zugleich auch für die heiminterne Dokumentation Anwendung finden kann.

Diese Meldungen, aus denen Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme hervorgeht, weiters auch die Aufhebung von Beschränkungen sowie Grunddaten bezüglich des einzelnen Heimbewohners, der einzelnen Heimbewohnerin, nämlich Name, Alter, Diagnosen sowie die angenommene Selbst- oder Fremdgefährdung, eventuell auch eine Situationsbeschreibung und eine Pflegediagnose, gehen bei der regional zuständigen Stelle der Bewohnervertretung ein. Die zuständige Bewohnervertretung wird entsprechend den gesetzten Prioritäten – für die Anfangsphase wurden diese bei den körpernahen Beschränkungen gesetzt – die eingegangenen Meldungen auf Angemessenheit hin prüfen. Dabei wird auf weitere zeitnahe Informationen, die durch Telefonate, Besuche, Gespräche und Diskussionen mit der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen gewonnen werden, größter Wert gelegt. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil von Freiheitsbeschränkungen von Bewohnerinnen und Bewohnern wird durch diese Art der Intervention bereits hinfällig (*Jaquemar 2006*).

Ist die Bewohnervertretung nach Überprüfung der Situation vor Ort von der Angemessenheit der gesetzten Beschränkung nicht überzeugt, wird sie einen Überprüfungsantrag beim örtlich zuständigen Bezirksgericht stellen. In diesem Antrag wird schriftlich ausgeführt, welche Beschränkungen aus welchen Gründen aus Sicht der Bewohnervertretung nicht den vom Gesetz geforderten Voraussetzungen entsprechen, weiters werden unter Umständen bestimmte gelindere Mittel vorgeschlagen und Beweisurträge gestellt. In dem darauf folgenden Kontrollverfahren (das Gericht hat sich innerhalb von sieben Tagen einen persönlichen Eindruck vom Bewohner, von der Bewohnerin zu verschaffen) vertritt die Bewohnervertretung die Betroffenen, stellt weitere Anträge, nimmt an den Tagsatzungen<sup>1</sup> teil und vertritt den Bewohner oder die Bewohnerin erforderlichenfalls auch im Rechtsmittelverfahren.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Bewohnervertretung sind gesetzlich festgelegt: Die Bewohner

und Bewohnerinnen und die Einrichtungen können jederzeit besucht werden, die Interessensvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch andere Patientinnen und Patienten der Einrichtung können befragt werden. Die Bewohnervertretung hat das Recht, mit der anordnenden Person und den Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung zu besprechen sowie Einsicht in die Krankengeschichte, die Pflegedokumentation oder ähnliche Aufzeichnungen zu nehmen und Beschwerden sowie Wahrnehmungen an zuständige Stellen weiterzuleiten.

Gegenüber den Bewohnern ist die Bewohnervertretung verpflichtet, über beabsichtigte Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten zu informieren, ihren Wünschen zu entsprechen, soweit dies ihrem Wohl nicht offenbar abträglich und der Bewohnervertretung zumutbar ist, und den zuständigen Behörden auf Anfrage insoweit Auskünfte zu erteilen, als dies für die Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben erforderlich ist. Die Bewohnervertretung beschränkt nicht die (Verfahrens-) Rechte selbstgewählter Vertreterinnen und Vertreter (Anwälte, Notare oder nahe Angehörige), von Vertrauenspersonen, die der Bewohner oder die Bewohnerin gegenüber dem Heim namhaft gemacht hat, oder von Sachwalterinnen und Sachwaltern.

### **Fachbereich Sachwalterschaft: Vertretung der Betroffenen mit Elementen der nachgehenden Betreuung**

Die Umsetzung der Aufgaben orientiert sich – gemäß der Leistungsbeschreibung vom Juni 1995 – an den folgenden Grundsätzen: Die gerichtlich übertragenen Aufgaben haben häufig intervenierenden Charakter. Dies bedeutet, dass der Sachwalter, die Sachwalterin nicht damit rechnen kann, dass der Klient, die Klientin ihm beziehungsweise ihr gegenüber positiv eingestellt sind. Da Problemlösungen gewöhnlich nur bei einer positiven Klientenbeziehung möglich sind, ist der Versuch, eine Basis für Vertrauen zu ermöglichen, besonders wichtig. Dies geschieht dadurch, dass die Klientel, so weit als möglich, in die Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten einbezogen wird und auch in jenen Fällen, in denen der Sachwalter, die Sachwalterin gegen den Willen der Betroffenen entscheidet, diesen die Gründe für eine Entscheidung nahe zu bringen versucht. Die rechtlich oder sachlich notwendige Kontrollaufgabe sollte als Betreuungsaufgabe aufgefasst und, soweit der oder die Betroffene es ermöglicht, in hilfreich beistehender Weise ausgeübt werden (*Lüssi 1992, S. 431 ff.*). Der Sachwalter oder die Sachwalterin bemüht sich, die soziale Kompetenz

der Klientel zu entwickeln und zu stabilisieren und die Selbstständigkeit der Betroffenen zu vergrößern. Eine Einschränkung der Sachwalterschaft durch Spezifizierung der Angelegenheiten bezogen auf die konkrete Lebenssituation und wenn möglich eine Aufhebung der Sachwalterschaft sollte angestrebt werden (Müller 1998). Eine Sachwalterschaft kann im Einzelfall für verschiedene Wirkungsbereiche ausgesprochen werden, entsprechend unterschiedlich gestalten sich der Kontakt und die Aufgaben der Fachleute.

### *Verfahrensvertretung/Verfahrenssachwalterschaft*

Im Bereich der Verfahrensvertretung hat ein einstweiliger Verfahrenssachwalter analog einer Patientenanwältin oder der Bewohnervertretung „reine Rechtsschutzbefugnisse“ bezogen auf das Verfahren zur Prüfung, ob eine Sachwalterschaft für den Betroffenen, die Betroffene bestellt werden soll. Im Rahmen der Verfahrensvertretung sind die systematische Unterstützung der Gerichte beim Prüfen von Alternativen zur Sachwalterschaft, die Stärkung der Position behinderter Personen im Bestellungsverfahren und das im Verfahren mögliche Knüpfen eines Beratungskontaktes zu Sachwaltern und Sachwalterinnen aus dem Kreis der nahe stehenden Personen die wesentlichen Elemente. Im persönlichen Klientenkontakt werden Informationen zum Thema Sachwalterschaft gegeben und der Versuch unternommen, sich mit den Betroffenen über die Umstände, die zur Verfahrenseinleitung geführt haben, auseinander zu setzen. Wo erforderlich, wird der Kontakt mit dem sozialen Umfeld gesucht, um dieses über Zweck, Möglichkeiten und Grenzen der Sachwalterschaft zu informieren, Hintergründe, die die Anregung des Verfahrens zur Folge hatte, zu klären, die Problemsicht des Betroffenen zu vermitteln und, wo zielführend, ein Beratungsangebot zu machen. Im Vorfeld der Tagsatzung bemüht sich der Sachwalter oder die Sachwalterin um die Reintegration in eventuell bestehende soziale Strukturen beziehungsweise darum, geeignete nahe stehende Sachwalter oder Sachwalterinnen im Umfeld der Betroffenen zu finden. Im Verfahren selbst achtet der Sachwalter oder die Sachwalterin auf die Einhaltung materieller Voraussetzungen und formeller Verfahrensvorschriften, vertritt den Betroffenen, die Betroffene in der Tagsatzung und bemüht sich, die Teilnahme des oder der Betroffenen an der Tagsatzung zu ermöglichen. Ziel der Verfahrensvertretung ist das Bemühen um eine geringstmögliche Beschränkung durch differenzierte Bestellungen sowie Hilfestellung hinsichtlich der Vermittlung von Sprach- und Denkweise des oder der Betroffenen an das Gericht.

### *Einstweilige Sachwalterschaft (für dringende Angelegenheiten)*

Die einstweilige Sachwalterschaft könnte man auch als Krisenintervention bezeichnen. Sie ist durch rasches Vorgehen gekennzeichnet, in dessen Mittelpunkt Sicherheitsaspekte hinsichtlich Person und Vermögen stehen, unter möglicher Vermeidung irreversibler Vollzüge. Es geht dabei oft um Sicherung von Einkommen und Vermögen, die Vertretung in dringenden Angelegenheiten gegenüber Ämtern, Behörden und privaten Vertragspartnern, Fragen der Beibehaltung oder Veränderung des Wohnortes verbunden mit der Möglichkeit laufender Betreuung und Pflege.

### *Sachwalterschaft gemäß § 273 Abs. 3 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*

Diese Sachwalterschaften werden sowohl von hauptberuflichen als auch ehrenamtlichen Sachwaltern und Sachwalterinnen geführt. Bei den Kontakten im hauptberuflichen Bereich unterscheiden wir zwischen geplanten Kontakten (Terminvereinbarungen), die einmal wöchentlich bis vierteljährlich stattfinden können, und ungeplanten Kontakten (persönlich, telefonisch), die mehrmals wöchentlich bis mehrmals täglich auftreten können. Die Besorgung finanzieller Angelegenheiten, die Vertretung vor Ämtern, Behörden und privaten Vertragspartnern, die Personensorge, Dokumentation und Verfahrensabwicklung mit dem Gericht sind Angelegenheiten, deren Besorgung dem Sachwalter und der Sachwalterin gewöhnlich aufgetragen wird.

Am Beispiel der Besorgung finanzieller Angelegenheiten soll exemplarisch die Vorgehensweise der Sachwalter und Sachwalterinnen in Kooperation mit den Betroffenen erläutert werden. Dieser nicht unbedingt originär sozialarbeiterische Bereich wurde gewählt, um zu verdeutlichen, dass es auch bei scheinbar sachlich objektiven Fragen darum geht, soweit wie möglich die Betroffenen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen, was nur möglich ist, wenn das entsprechende Vertrauensverhältnis zwischen Sachwalter und Betroffenen aufgebaut werden konnte (Pantucek 1998).

Der erste Schritt ist das Erstellen eines Finanzplanes mit den Betroffenen, eventuell deren Angehörigen oder Betreuern unter Einbeziehung ihrer persönlichen Bedürfnisse und objektiver Gegebenheiten. Sofern es notwendig ist, eine Geldeinteilung vorzunehmen, werden mit den Betroffenen die Modalitäten geklärt, wie die Festlegung der Intervalle, Absprachen mit Betreuungseinrichtungen, sofern die

Betroffenen eine solche frequentieren, Sicherstellung der laufenden Zahlungen und eventuell eine Vereinbarung bezüglich des Taschengelds. Beim Vorliegen von Schulden wird die Gültigkeit von Rechtsgeschäften vor und während einer Sachwalterschaft geprüft, Ratenzahlungen und Stundungen vereinbart und Nachlassansuchen gestellt. Es wird auch für die entsprechende Verwahrung von Vermögenswerten gesorgt. Vorhandene Geldmittel werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen veranlagt.

Neben der direkten Fallführung leiten hauptberufliche Sachwalterinnen und Sachwalter ehrenamtlich Mitarbeitende an, die nicht mit den Betroffenen verwandt oder in einer engen Beziehung stehen dürfen, damit sie die Vertretung der Klienteninteressen bestmöglich wahrnehmen können. In vielen dieser Sachwalterschaften steht die Sicherstellung der Personensorge im Vordergrund. Erwartet wird, dass ein monatlicher Kontakt zwischen Betroffenen und Ehrenamtlichen stattfindet. Die Unterstützung der Ehrenamtlichen erfolgt in monatlichen Teambesprechungen, soweit erforderlich in Einzelgesprächen, durch Konsulenten und Konsulentinnen, in Fortbildungsveranstaltungen und durch administrative Unterstützung. Neben Zeit und Engagement für die Betroffenen bringen die Hälfte der rund 700 ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einzelnen Teams unter der Leitung von hauptberuflichen Sachwaltern und Sachwalterinnen zusammengefasst werden, aus der jeweiligen beruflichen Arbeit spezielle Erfahrungen in Sozialer Arbeit ein, andere Berufsgruppen verfügen über Spezialkenntnisse, die wertvolle Hilfestellung bieten. Die Hauptberuflichen werden durch eine praxisbegleitende vereinsinterne Ausbildung auf die Aufgabe als Teamleiterinnen und -leiter der Ehrenamtlichen vorbereitet.

Nach Maßgabe der personellen Ressourcen führen die Sachwalter und Sachwalterinnen zudem Beratungen für folgende Zielgruppen durch: Angehörige, Mitarbeitende anderer sozialer Einrichtungen, ehemalige Klienten und Klientinnen, Betroffene, private Sachwalterinnen und Sachwalter. In einem derzeit laufenden Modellprojekt Clearing steht diese Beratungstätigkeit im Mittelpunkt.

### **Modellprojekt Clearing und Ausblick in die Zukunft**

Der stetige Anstieg der Sachwalterschaften führte bei gleichzeitig begrenzten Vereinskapazitäten zu Überlegungen des Vereins, die sich eine Optimierung des Einsatzes von Vereinsfachwaltern und -fachwalterinnen zum Ziel setzten. Die Beratung

von Anregern, die Übernahme von Verfahren sowie Aufklärung zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen primären Alternativen wurden als besonders Erfolg versprechend eingeschätzt und im Projektvorschlag „Clearing“ an das Justizministerium herangetragen. Auf Grund der für Österreich durchaus typischen, historisch gewachsenen, stark unterschiedlichen Strukturen wird das Modellprojekt Clearing an vier verschiedenen Standorten durchgeführt. Nach einem halben Jahr Laufzeit können bereits einige Ergebnisse aus Vereinsicht referiert werden.

### *Anregerberatung*

Der Verein bietet Institutionen sowie Angehörigen bereits bei der Anregung einer Sachwalterschaft eine Kooperation mit einem in der Region erfahrenen Vereinsfachwalter an. Ziel ist es, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip im Rahmen der Zusammenarbeit aller um die betroffene Person bemühten Professionen und ihr nahe stehenden Personen möglichst oft Alternativen zu finden, die ein Verfahren unnötig erscheinen lassen. Gelingt dies nicht, so bleibt für das Gericht immerhin der Nutzen für das dann eingeleitete Verfahren, dass die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen und die daraus resultierenden Angelegenheiten über ein vom Vereinsmitarbeiter oder von einer Vereinsmitarbeiterin erstelltes Sozialgutachten bekannt sind, eventuell als Verfahrensfachwalter oder Sachwalter zur Verfügung stehende nahe Angehörige befragt und aufgeklärt sind und die Beratungskompetenz des Vereins in Anspruch nehmen können.

Im Konzept wurde mit einem Zeitaufwand von 30 Prozent für diesen Teil der Anregerberatung gerechnet. Nach kurzer Zeit war klar, dass die Arbeit sich bereits ins Vorfeld der Verfahren verlagert hatte: 50 Prozent der Tätigkeit der Clearing-Sachwalterschaft fließen nun in die Anregerberatung. Bisher kam unserer Beobachtung nach nur ein kleiner Prozentsatz der Anreger ein zweites Mal zu Gericht, wo dann doch ein Verfahren eingeleitet wurde. Der Kontakt zu den Anregern kam auf unterschiedliche Weise zu Stande, zum Beispiel persönlich am Amtstag, durch Weiterleitung schriftlicher Anregungen vom Gericht, durch Telefonate. Je nach den Ergebnissen der Gespräche und Erhebungen wurden Clearingberichte an die Gerichte verfasst, in denen neben der Informationssammlung und der Erörterung der Problemstellung auch Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise abgegeben wurden. Das Clearingprojekt hatte sich zudem als Aufgabe gestellt, Institutionen, die häufig Sachwalterschaft anregen, zu unterstützen. Mitarbeitende solcher Institutionen sehen das Instrument

Sachwalterschaft als eine vermeintliche Entlastungsmöglichkeit, oft sind sie nicht im Detail über die Voraussetzung und Folgen einer Sachwalterbestellung informiert. Besonders gravierend ist das Informationsdefizit bei hoher Personalfuktuation. Mehrere Informationsveranstaltungen für Institutionen wurden durchgeführt, deren Erfolg auf Grund der kurzen Projektdauer noch nicht beurteilt werden kann.

### *Schulung und Beratung nahe stehender Sachwalter und Sachwalterinnen*

Als dritter Tätigkeitsschwerpunkt einer Clearingstelle steht die Beratungstätigkeit gegenüber nahe stehenden Sachwaltern und Sachwalterinnen im Mittelpunkt. In Zusammenarbeit mit Richtern, Richterinnen, Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen ist geplant, vierteljährlich Schulungen für neu zu bestellende Sachwalterinnen und Sachwalter anzubieten. Zu Beginn des Projektes gestalteten sich die Wege, potenzielle Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu erreichen, teilweise schwierig. Ein Richter unterstützte die Werbung intensiv durch Anschreiben an bereits bestellte Sachwalter und Sachwalterinnen, an anderen Orten führten erst die Anregerberatungen zur gewünschten Nachfrage. In speziellen Fragestellungen bestand die Möglichkeit einer Einzelberatung von privaten Sachwaltern, da nicht alle Probleme der nahe stehenden Sachwalter und Sachwalterinnen im öffentlichen Rahmen behandelt werden können.

### *Begleitforschung*

Alle vorgeschlagenen Projektmodule werden begleitend untersucht, um die Eignung der dort entwickelten und erprobten Konzepte für den gesamten Bereich Sachwalterschaft abschätzen zu können. Erfreulicherweise ist derzeit ein Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Begutachtung, der einen Großteil der im Modellprojekt begonnenen Ansätze auf eine rechtlich verpflichtende Basis stellen würde.

### **Anmerkung**

1 Eine Tagsatzung ist eine Verhandlung vor Gericht.

### **Literatur**

**Bundesgesetz** über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. 1983/136

**Forster**, Rudolf; Pelikan, Jürgen M.: Hintergrund, Verlauf und Stand der Reform von Entmündigungs- und Anhalterrecht. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 12/1985, S. 1-21

**Forster**, Rudolf; Pelikan, Jürgen M.: Psychiatriereform, Persönlichkeitsschutz und Rechtsfürsorge. In: Weinzierl, Erika u.a. (Hrsg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. Wien 1995, S. 597-618

**Heimaufenthaltsgesetz**, BGBl. I 2004/11

**Hoffmann**, Peter Michael; Tamayo Korte, Miguel: Betreuungsrechtliche Praxis in Einrichtungen der stationären Altenpflege. Düsseldorf 2001

**Hopf**, Gerhard: Von der Entmündigung und Anhaltung zur Rechtsfürsorge für psychisch Kranke. In: Weinzierl, Erika u.a. (Hrsg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. Wien 1995, S. 589-596

**Jaquemar**, Susanne; Bürger, Christian; Pimon, Rosalinde: Heimaufenthaltsgesetz in der Praxis. Erste Erfahrungen der BewohnervertreterInnen. In: FamZ – Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht 1/2006

**Knoerzer**, Jutta: Die Patienten-anwaltschaft in der Psychiatrie. In: Verein für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft (Hrsg.): Vertreten – Beraten – Unterstützen. Wien 2002, S. 43-49

**Kopetzki**, Christian: Der Verein für Sachwalter und Patienten-anwaltschaft. 20 Jahre Rechtsschutz für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen. In: Verein für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft (Hrsg.): Vertreten – Beraten – Unterstützen. Wien 2002, S. 95-112

**Lüssi**, Peter: Systemische Sozialarbeit. Bern 1992

**Müller**, Irene: SachwalterInnen zwischen Einzelfallhilfe, Case Management und der Vertretung genereller Klienteninteressen. In: Verein für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft (Hrsg.): RECHTMÄßIG. Sachwalterschaft: Erfahrungen und Perspektiven. Wien 1998, S. 153-158

**Pantucek**, Peter: Einige methodische Konsequenzen des lebensweltorientierten Zugangs. In: Pantucek, Peter; Vyslouzil, Monika (Hrsg.): Theorie und Praxis Lebenswelt-orientierter Sozialarbeit. St. Pölten 1998, S. 87-103

**Schulte**, Bernd: Schutz- und Hilfsmaßnahmen für psychisch Kranke und Behinderte – zur Situation in der BRD. In: Kriminalsoziologische Bibliographie 12/1985, S. 195-223

**Unterbringungsgesetz**, BGBl. 1990/155

**Vereins-sachwalter- und Patienten-anwaltschaftsgesetz**, BGBl. 1990/156